





betonend dass Bosnien und Herzegowina seine Anstrengungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Justiz, zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Prävention von

5 D G L N D O L V L H U X Q J Y H U V W I U N H Q P X V V x

positiv vermerkend dass der Ministerrat Bosnien und Herzegowinas die überarbeitete Nationale Strategie zur Aufarbeitung von Kriegsverbrechen verabschiedet hat, und die Be-

K | U G H Q ] X G H U H Q 8 P V H W ] X Q J H U P X W L J H Q G x x

die Parteien ermutigend den Nationalen Aktionsplan Bosnien und Herzegowinas für Frauen, Frieden und Sicherheit auf inklusive Weise umzusetzen, und seiner Fortführung mit Interesse entgegensehend x x

feststellend dass das Sicherheitsumfeld nach wie vor ruhig und stabil ist und dass die Behörden Bosnien und Herzegowinas bislang bewiesen haben, dass sie in der Lage 25

der Umsetzung dieser Anhänge und zum Schutz der EUFOR ALTHEA und der NATO-  
3 UIVHQ] XQWHUOLHJHQ x x x

6. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der EUFOR ALTHEA oder des NATO-Hauptquartiers alle zur Verteidigung der EUFOR ALTHEA beziehungsweise der NATO-Präsenz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und beide Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags zu unterstützen, und anerkennt das Recht sowohl der EUFOR ALTHEA als auch der NATO-Präsenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um  
VLFK JHJHQ HLQHQ \$QJULII RGHU GLH \$QGURKXQJ HLQHV \$QJULI

7. ermächtigt die nach den Ziffern 3 und 4 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anhang 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen  
)OXJYHUNHKU VLFKHU]XVWHOQH x x x

8. fordert alle betroffenen Parteien nachdrücklich auf die Regierungsbildung auf Bundes- und Kantonsebene fortzusetzen;

9. fordert die Parteien nachdrücklich auf die Durchführung umfassender Reformen auf eine allen Bürgerinnen und Bürgern zugute kommende Weise sowie im Einklang mit der europäischen Perspektive des Landes vorrangig zu behandeln, und fordert sie ferner  
DXI MHGH SRODULVLHUHQGH XQG XQNRQVWUXNWLYH 3ROLWLN

10. fordert die Parteien nachdrücklich auf im Einklang mit dem Friedensübereinkommen ihrer Verpflichtung nachzukommen, uneingeschränkt mit allen Stellen zusammenzuarbeiten, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen, namentlich Anhang  
EHVFKULHEHQ x x x

11. bekräftigt dass Bosnien und Herzegowina nach dem Friedensübereinkommen aus zwei Gebietseinheiten besteht, die kraft der Verfassung Bosniens und Herzegowinas rechtlich existieren, und bekräftigt ferner, dass jede Änderung der Verfassung gemäß dem darin vorgeschriebenen Änderungs  
YHUIDKUHQ YRUJHQRPPHQ ZHUGHQ PXVV x x x

12. beschließt mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.